

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juni 2018

Nr. 2018/852

Kinderheime (KiJuB), Sucht- und Erwachseneninstitutionen Budgetweisungen für das Jahr 2019

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2019 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen gemäss Erhebung vom August 2018 (nur bei IVSE-B-Erwachseneninstitutionen) und die geplante Auslastung haben die Institutionen bis am 15. September 2018 die Monatspauschalen 2019 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2019, der Rechnung 2017, der voraussichtlichen Teuerung sowie aufgrund von Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Mitte November 2018 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Tages-, Monats- und Stundenpauschalen 2019. Können die Tarife 2019 nicht im Einvernehmen festgelegt werden, lädt das ASO die betreffenden Institutionen bis Ende November 2018 zu einer offiziellen Anhörung ein und verfügt erst danach die Tarife 2019.

Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Die Departemente sind weiterhin angehalten, zusätzliche Massnahmen zu entwickeln, um das Budgetergebnis in ihrem Bereich zu verbessern.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Um die gegenseitige Planbarkeit und Kontinuität zu erhöhen und die administrativen Arbeiten zu vereinfachen, sollen möglichst unverändert die letztjährigen Weisungen (RRB Nr. 2017/1539 vom 12. September 2017) beibehalten werden.

Grundsätzlich gelten nachstehende Bestimmungen für alle Kinderheime, Sucht- und Erwachseneninstitutionen. Für Erwachseneninstitutionen gelten zudem ausführlichere Bestimmungen und sind als solche bezeichnet.

Die Vorgaben zu den Abschreibungsmodalitäten wurden unter 2.5 präzisiert.

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2019 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2017, die Normauslastung und der budgetierte Aufwand des Jahres 2018.

2.2 Eingabefrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget ist im Grundsatz unverändert gemäss RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung zu erstellen und bis spätestens 15. September 2018 dem ASO einzureichen. Pro Leistung bzw. Angebot ist ein Kostenträger zu führen.

2.3 Erwachseneninstitutionen

Die Kostenträgerbudgets für die IVSE-Erwachseneninstitutionen müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) geführt werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System zwischen der Leistung "Wohnen" und "Tagesstruktur" vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Aussenwohngruppe“ (AWG) und von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die Leistung „Tagesstätte / Tagesstruktur“ beginnt an Werktagen nach dem Frühstück und dauert bis zum Mittagessen sowie ab Ende der Mittagspause bis zum Abendessen. Wochenende und Feiertage gehören zur Leistung „Wohnen“. In den Tagesstätten für Externe gehört auch die Mittagspause zur Leistung „Tagesstätte/Tagesstruktur“. Die Splittung der Leistung erfolgt auf der Kostenseite und nicht zwingend auch im realen Alltag. Die effektive Betriebsorganisation ist von dieser Aufteilung nicht betroffen.

2.4 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden. Die Erwachseneninstitutionen müssen die Ausbildung in sämtlichen Personalbereichen betreiben. Im Rahmen der Budgetierung werden maximal 1.5% der Bruttolohnsumme anerkannt.

2.5 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen. Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sowie die durch 'Fundraising' zweckgebunden vereinnahmten Spenden für Neu- oder Umbauten sind in Abzug zu bringen. In der Summe haben vorgenannte Werte 20% des Anschaffungswertes zu erreichen. Eine allfällige Differenz ist durch Eigenkapital auszugleichen.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können bei bereits vollständig abgeschriebenen immobilien Sachanlagen 2% der Gebäude-Brandversicherungswerte zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.6 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim-, Tagesstätten-, resp. Werkstättengruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen, da sie das ordentliche Grundangebot übersteigen. Sie sind über Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.8 Entschädigung bei Abwesenheit - Erwachseneninstitutionen

Die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern sind als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2019 zu berücksichtigen.

2.9 Tagesstätten für Externe – Erwachseneninstitutionen

Die Budgetierung ist nach denselben Grundsätzen wie bei allen anderen Einrichtungen vorzunehmen. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten erfolgt analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO). Die entsprechenden Merkblätter sind zwingend zu beachten.

2.10 Spezielle Erläuterungen

2.10.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird der Auslastungsgrad der Vorjahre sowie die Normauslastung (gem. Angebotsplanung) mitberücksichtigt.

2.10.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen bzw. Monatspauschalen.

2.10.3 Inrechnungstellung

Erwachseneninstitutionen

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE-Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Ausgenommen davon sind die Leistungen „Tagesstätten für Externe“ und „Werkstätten“ für Solothurner und Solothurnerinnen. Diese Leistungen sind dem ASO in Rechnung zu stellen. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KüG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag des Leistungsbeziehenden und Kantonsbeitrag massgebend.

3. **Beschluss**

Diese Budgetweisungen für das Jahr 2019 sind für alle Institutionen im Kinderbereich (KiJuB), Sucht- und Erwachsenenbehindertenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung des Kantons oder eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); MUS, CIR, RYS, COR, BOR (2018-041)

Departement des Innern, ASO-Amtscontrolling; RA

Aktuarial SOGEKO

Institutionen (KiJuB, Sucht- und Erwachsenenbereich); E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Trägerschaften der Institutionen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV

Mitglieder der Fachkommission Menschen mit Behinderungen; E-Mail-Versand durch ASO/SOV